



## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.320/12-105/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem die Gewerbeordnung 1973 ge-  
 ändert wird (Gewerbeordnungsnovelle  
 1986);

Begutachtung.

36 GE/9.86

Von:	10. JUNI 1986
Datum:	2.7.86 Je

Dr. Estner

Wir beeihren uns, in der Anlage 25 Ausfertigungen unserer  
 an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
 gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ge-  
 nannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Geschäftszahl 14.320/12-105/86

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer  
 Klappe 5078 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
 Bundesministerium für Handel,  
 Gewerbe und Industrie  
im Hause

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Dringend !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986);

Begutachtung

zu Zl. 32.831/2-III/1/86 vom 4.4.1986

Unter Bezug auf die angeführte Note beeilen wir uns mitzuteilen, daß der Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 aus unserer Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Z 15 (§ 33 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll die Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen neben den zu ihrer Herstellung berechtigten Gewerbetreibenden künftig auch von den zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden dürfen. Obgleich für die Ziviltechniker bereits unmittelbar durch die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes normiert ist, daß sie zu Überprüfungen und Überwachungen der angeführten Art berechtigt sind, schiene eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext des § 33 Abs. 2 zweckmäßig.

Zu Z 74 (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8):

Die vorgesehene Ausweitung der Berechtigung der Technischen Büros bedeutet ein weiteres Vordringen des planenden Gewerbes in den Berechtigungsumfang der Ziviltechniker. Damit würde

./.

- 2 -

den Ziviltechnikern eine weitere Konkurrenz in einem Bereich erwachsen, für den die Institution der Ziviltechniker ursprünglich geschaffen wurde und für den dieser Berufsstand im Hinblick auf die schwierigen Zugangsvoraussetzungen und die sonstigen strengen berufsrechtlichen Regelungen prädestiniert ist. Wir ersuchen daher, diese Bestimmung nochmals eingehend zu überdenken und vor allem auch der Stellungnahme der Bundesingenieurkammer, die im Begutachtungsverfahren direkt vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie befaßt wurde, besondere Bedeutung zuzumessen.

Sollte jedoch aus zwingenden Gründen die im Entwurf vorgesehenen Änderung des Berechtigungsumfanges der Technischen Büros tatsächlich erforderlich sein, so setzen wir voraus, daß durch diese Bestimmung Tätigkeitsbereiche, die derzeit vielfach als freies Gewerbe ausgeübt werden, wie beispielsweise die Tätigkeit von Vermessungsbüros, in die geordneteren Bahnen des gebundenen Gewerbes einbezogen werden, was aus unserer Sicht begrüßt wird. Aufgrund der Einbeziehung der Vermessungsbüros und allfälliger anderer freier Gewerbe, welche bisher in Aufgabengebieten der Ziviltechniker tätig waren, in die Bestimmung des § 103 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 könnte davon ausgegangen werden, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gegen eine spätere Novellierung des § 6 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes, so wie sie im folgenden dargestellt wird, keine Einwände erhebt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes in der derzeit geltenden Fassung sind die Ziviltechniker zur freiberuflichen und entgeltlichen Ausführung bestimmter Aufgaben unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden und der den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden autorisierten Überwachungsstellen satzungsgemäß eingeräumten Befugnisse allein berechtigt. Dieser Vorbehalt zu Gunsten der Gewerbetreibenden wäre auf die Handwerke, die gebundenen Gewerbe und die konzessionierten Gewerbe einzuschränken. Damit könnten freie Gewerbe nicht mehr auf den im § 6 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes genannten Aufgabengebieten der Zivil-

./.  
www.parlament.gv.at

- 3 -

techniker tätig werden, was derzeit - wie die zahlreichen "Vermessungsbüros" zeigen - der Fall ist.

Von einem Einwand gegen die in Rede stehende Bestimmung des § 103 der Gewerbeordnung 1973 könnte daher unter der Voraussetzung Abstand genommen werden, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seinerseits auch gegen die dargestellte Änderung des § 6 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes zum gegebenen Zeitpunkt keine Einwände erheben wird.

Zu § 103:

Die an den österreichischen Hochschulen ausgebildeten Innenarchitekten können ihren Beruf - abgesehen von unselbständigen Tätigkeiten - im wesentlichen nur in Form eines freien Gewerbes ausüben. Unter Berücksichtigung der hochqualifizierten Ausbildung ist die Berufsausübung im Wege eines freien Gewerbes für diesen Personenkreis zweifellos unbefriedigend, zumal wesentliche Tätigkeiten den gebundenen oder konzessionierten Gewerben, insbesondere den Technischen Büros und den Baumeistern vorbehalten sind, sodaß für die Ausübung des freien Gewerbes der Innenarchitektur nur ein sehr kleiner Raum verbleibt.

Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, daß in den § 103 Abs. 1 lit. a der Gewerbeordnung 1973 die Innenarchitektur als eigene Gewerbeberechtigung aufgenommen wird.

Wir ersuchen daher, eine diesbezügliche Regelung in die Gewerbeordnungs-Novelle 1986 aufzunehmen.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Wien, am 26. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schubert

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

